

# § 4 NÖ ABOG 2009 Nebenansprüche

NÖ ABOG 2009 - NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Nebenansprüche sind Einnahmen der erhebenden Gebietskörperschaft.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)